



## BEGRÜNDUNG ZUR

### SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20

FÜR DIE GEBIETE: NÖRDLICH DER ECKERNFÖRDER STRASSE UND WESTLICH DER OBEREN  
SEESTRASSE IN SURENDORF

BEARBEITUNG: 27.06.2000

SCHRABISCH + BOCK

FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND  
PAPENKAMP 57 24114 KIEL TEL. 0431 664699-0

STADTPLANER  
FAX. 0431 664699-29

GEÄNDERT: 29.06.2001; 20.08.2001 (RED.)

1. Aufstellungsbeschuß

Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für den v.g. Bereich erfolgt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.12.1999.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der jeweils gültigen Fassung. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

2. Lage ,Größe, und Situation des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich dieser B-Plan-Änderung befindet sich am äußeren westlichen Rand der Ortslage Surendorf, und zwar nördlich der Eckernförder Straße sowie westlich der oberen Seestraße. Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilgebieten: dem Teilgebiet I (westl. der oberen Seestraße) mit einer Flächengöße von ca. 8.000 m<sup>2</sup> und dem Teilgebiet II (nördl. der Eckernförder Str.) von ca. 10.000 m<sup>2</sup> Größe; insgesamt also rd. 1,8 ha. Das Teilgebiet I grenzt sowohl im Osten als auch im Süden und Südwesten an die vorhandene Bebauung, das Teilgebiet II hingegen nur im Osten; die südliche Grenze dieses Gebietes bildet die Kirchenstraße. Nach Norden und Westen schließen beide Teilgebiete unmittelbar an die freie Landschaft an.

3. Übergeordnete Planungen: Flächennutzungsplan, Landschaftsplan

Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Beide Teilgebiete dieser B-Planänderung sind im sowohl im genehmigten Flächennutzungsplan als auch im festgestellten Landschaftsplan als Grünflächen dargestellt. Diese Nutzung wird in dieser Änderung nicht verändert, so dass eine Flächennutzungsplan-Änderung nicht vorgenommen werden muß.

4. Aufgabe, Anlaß sowie Erfordernis der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 20 setzt auf der in dieser Änderung als Teilgebiet I bezeichneten Fläche eine Öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen: Parkanlage, Spielplatz fest. Die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens wurde zur Zeit der Aufstellung des B-Planes Nr. 20 nicht verfolgt. Im Zuge der Erschließungsplanung für den v.g. B-Plan hat sich herausgestellt, daß die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens technisch notwendig ist. Da aus topographischen Gründen das Teilgebiet I für eine Realisierung am geeignetsten erschien, hat die Gemeinde beschlossen, den ehemals hier vorgesehenen Spielplatz auf die im rechtskräftigen B-Plan als Öffentliche Grünfläche mit der Teilzweckbestimmung Biotop-Pflegefläche ausgewiesene, aber nicht mit dieser Bestimmung realisierte Fläche, – in dieser B-Plan-Änderung als Teilgebiet II bezeichnet – zu verlegen. Mit dieser B-Plan-Änderung sollen die v.g. Nutzungen an den jeweiligen Standorten festgeschrieben werden.

## 5. Vorhandene Nutzung

Das Teilgebiet I wird als öffentliche Grünanlage mit bereits vorhandenem Regenwasserrückhaltebecken genutzt.

Das Teilgebiet II, ebenfalls öffentliche Grünanlage, wird als solche mit Spielplatz genutzt. Hier bildet ein Waldstreifen den westlichen Abschluß zur freien Landschaft.

## 6. Geplante Nutzung und Festsetzungen

Inhalt dieser B-Plan-Änderung ist Festsetzung einer Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser - Regenwasserrückhaltebecken – gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB in dem Teilgebiet I sowie die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen: Naturnahe Parkanlage, Kinderspielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) in dem Teilgebiet II.

Grund für die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens, das im Zuge der Erschließungsplanung des B-Planes Nr. 20 angelegt wurde, waren sowohl die Speicherung des Regenwassers als zusätzliche Löschwasserversorgung als auch ein relativ hoher Versiegelungsgrad durch die aus dem B-Plan resultierenden baulichen Maßnahmen und hinzukommend, die zunehmende Erkenntnis der ökologischen Bedeutung von Regenwasserrückhaltebecken. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, das anfallende Regenwasser neben der Ableitung in das örtliche Kanalsystem über Gräben innerhalb der die Wohnbebauung gliedernde inneren Grünzonen in das Rückhaltebecken, das naturnah gestaltet ist, zu leiten. Die das Rückhaltebecken umgebende Grünfläche ist als Fläche für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. Nr. 20 BauGB), im Form einer Mähwiese (Landschaftsrasen) – wie bereits im ursprünglichen B-Plan Nr. 20 so bestimmt - festgesetzt. Die somit entstehende ökologische Vernetzung fördert sowohl das Kleinklima als auch die Lebensbedingungen für Kleintiere und Pflanzen. Die Anlage konnte aus topographischen Gründen nur auf der ehemals als Parkanlage und Kinderspielplatz ausgewiesenen Fläche realisiert werden. Demzufolge wird in dieser B-Plan-Änderung der östliche Teil des Teilgebietes II als Öffentliche Grünfläche (mit Wegeverbindungen), Zweckbestimmungen: Naturnahe Parkanlage, Kinderspielplatz, ebenfalls als Massnahmenfläche mit der gleichen Bestimmung wie im Teilgebiet I, ausgewiesen; der westliche Teil dieses Teilgebietes bleibt (wie ursprünglich ) Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB). Die im rechtskräftigen B-Plan Nr. 20 festgesetzten Flächen für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie die zu erhaltenden Bäume sind in beiden Teilgebieten dieser Änderung übernommen worden.

Die vorhandenen Wegeverbindungen innerhalb der Grünflächen und zu den Wohnquartieren bleiben in geringfügig veränderter Führung erhalten, so dass die Verbindung zu den Grünflächen als Erholungsraum sowie ein gefahrloses Erreichen des Kinderspielplatzes gewährleistet ist.

Gebilligt durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.06.2001.

Schwedeneck, den

Gemeinde Schwedeneck

- Der Bürgermeister



Siegel